

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Ruderatshofen  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
Vom 21. Juni 2013**

---

1. Änderungssatzung vom 03.04.2014	Inkrafttreten 01.09.2014
2. Änderungssatzung vom 10.03.2015	Inkrafttreten 01.09.2015
3. Änderungssatzung vom 15.03.2016	Inkrafttreten 01.09.2016
4. Änderungssatzung vom 05.07.2017	Inkrafttreten 01.09.2017
5. Änderungssatzung vom 15.06.2018	Inkrafttreten 01.09.2018
6. Änderungssatzung vom 27.06.2019	Inkrafttreten 01.09.2019
7. Änderungssatzung vom 10.07.2020	Inkrafttreten 01.09.2020
8. Änderungssatzung vom 31.03.2021	Inkrafttreten 01.04.2021

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ruderatshofen folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens eine Woche vor dem nächsten Monatsbeginn gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung für den Monat August ist aufgrund der Pauschalierung der Essenskosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nicht möglich.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe und Kinder in der Mischgruppe, die noch keine 3 Jahre alt sind

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	175,00 €,
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	190,00 €,
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	205,00 €,
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	225,00 €,

b) für Kinder der Kindergartengruppen und Kinder in der Mischgruppe, die über drei Jahre alt sind

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	120,00 €,
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	135,00 €,
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	150,00 €,
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	165,00 €.

In diesen Gebühren sind 5,00 € Spielgeld enthalten.

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Kindergartenjahr verteilt.“

## **§ 6 Ermäßigung**

Von den Gebühren nach § 5 wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat pro Kind abgezogen. Kinder welche 2018 das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch ab 01.04.2019. Kinder die erst in 2019 das 3. Lebensjahr vollenden ab 01.09.2019. Ab 2020 hat jedes Kind ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in welchem es das 3. Lebensjahr vollendet Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) um 35 v. H. ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.

## **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 16.06.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.08.2012 außer Kraft.

Stich  
Erster Bürgermeister